

Privilegium des Nadler zu Frankfurt an der Oder.

3.

W. P.

828

Nadler

XXVII
Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)

97

Nadler

328

Privilegium des Nadler zu Frankfurt an der Oder.

3.

W. P.

838

Nadler

XXVII

Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)

97

Nadler

3.22

Privilegium der Ratler zu Frankfurt an der Oder.

3. 1

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg etc.
Graf von Rheinfels etc.
Comthur und Episcopus
Silesie.

Der Rat der Stadt
für alle Klassen, Bürger
und Handwerker, Kömige
in Preussen, etc. Marg-
grafen und Episcopen
zu Brandenburg, auf
Kursen gehen zu dem
ingelassen. Der Rat
beim Rat der Stadt
Rat der Stadt,
Unsere liebe getreue
der Rat der Stadt in Unserer
Stadt Frankfurt an
der Oder, wegen der
Gerechtigkeit, welche
und von Unserer in Gold
ausser den Jahren 1690
König Friedrich Wilhelm
Episcopus von Brandenburg,
Rat der Stadt, etc.
Februar. 1690.
confirmierte Ordnung
und Artikel, welche die
Rat der Stadt und
ihre Gerechtigkeit.



97

Archiv
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder

XXII

9. 23

§ 28, 3

auf dem gebräuchlichen
Sollan und sollen, in
allgemeinverständlichkeit
übergeben, und dabei
allergnädigst gebieten,
dieses wollen gezeihen,
solche ihre Ordnung und
Artikel, wie dieselben
von dem Magistrat
her selbst jetzt von neuen
übersehen, und in ein
und andern Punkten
dem gemeinen Nutzen
zum besten geändert,
auf dem Unserer Stadt
Ehre, Wohlstand, und
Friede, Wohlstand in,
setzen, gleichfalls in
Quarten zu Confirmiren,
und Unser Privilegium
ihren Leuten zu theilen,
den.

Demnach soll der
Haupt-Quartal alle
Jahre, Mittwoch und Freitag
sein gehalten werden,
da dann ein jeder
Freunde und Freunde,
so bei der Lage ein
Verständnis ist, und ein
ganzes Bau hat, nicht
mit Claren soll, außer

2
Gott sei gesalbt und gesegnet
sein, bei der Herrschaft
eilt der Großen, und sollen
die Fürstlichen Räte
alle das Zeugnis zu
Herrn schuldig sein
Zum Andenken, soll der
Quartal-Großen alle
Mündel richtig abgelegt
werden.

Zum Dritten. Wenn
einer in Landgericht
Mündel werden will,
so soll der Herr
sollen seine Person,
erst sehen, darauf
seinen Heiligen Ge-
büßte-Loose haben
dem Land-Richter auf
weisen, und bei dessen
Tadel einreden,
und zwar: Ich erkläre,
dies nach Anleitung
des Königl. allergr.
höchsten Rescripti an
des Land-Richters
Sub Dat: 2. Apr: 1708.
wegen des Mündel-
erzeugens, das gescheh
solche prästieren sollen,
daß keine da mehr

in Saumstuch Meisen
werden sollen, ein
Jah, Meisen & Gosen
aber, oder in Meisen &
Nithen oder Töster
jez atfen, ein Galbe
Jah müssen, und ein
Muthzeit über, nebst
Lager Kost Meisen
Dach bid Ayl Gossen
Lohn zu empfangen
haben, sollen.

Zum Meiden Soll es zum
Meisen Meiden müssen,
Vejfmeidet Meiden
Nadeln, Vejfmeidet
Schnur Nadeln so die
Kunstman zu gebrauchen
sollen, und Lutz,
Schnur Meiden &
Nadeln, die soll es
immerhalb Ayl Tagen
Vergewärtigen, und
neben Folgerung zu sein
Halt, ordentliche &
Meise sein Exänstlich
ist, einzuweisen, und
so Meisen Lutz
empfangen werden,
Soll es zum Meisen
an Meisen und Gossen
werden, ein soll aber

Nadler

1733

1733

3
immer dieselbe unglücklich
müssen stehn, die selben
sollen nicht paßst, son-
dern nach Belieben
hat Garrecht gestrichelt
wunder, Dagegen es
aber dieselben noch
immer jämmerlich be-
stehn, sollen ihnen die,
selben zugehen, das was,
den, doch mit der selben
der Unkosten.

Zum Einsteigen. Wenn ein
Gesell selbst einsteigt
einstehen wollen, und
sich seine Faser nicht
verwandelt, das selbe
soll vor einem jeden
Faser zuerlegen sich,
die Faser, geben steh.

Zum Einsteigen. Sollen billig
den Meister, Dagegen und
Dagegen, Dagegen Dagegen
an Dagegen werden,
wie es mit dem
geschehen werden soll,
Item, wenn immer
sich immer Meister Dagegen
selbst Meister werden
will, das soll jeder
Faser geschehen, das
geschehen haben.

Gezaltet aber ein
Freundes Gefelle und
Meister, Tochter oder
Wittfrau, daselben
soll gleichfalls zwei
Jahr Gefellenweise
gehandelt haben;
Gezaltet aber ein
Meister Sohn also
einer Meisters Tochter,
daselben soll mit einem
Jahre begreift sein,
Gefellenweise zu
handeln, das diese
sie allerorts die Meisters
Wirtin nicht Erlaubung
der letzten Leuten
zuweisen pflichtig sein
sollen.

Zum Subordin. Mann
ein Freundes Meister
bei seiner einreden
will, daselben soll in
die Last zwei Jahr
zuweisen pflichtig
sein, und sich in allen
Verhaltenen sein ist
bei der Last bräuf.
Lust ist.

Zum Leisten. Soll kein
Bürger zuzulassen
werden, sich also
einzulassen, oder

4
Dass der zu erwarten, sein
Lohnzahlung in das ganze
Jahr hinein zugeteilt
sein ist, einfallend,
den das Land mit al-
len den Jahren zugeteilt
sein von dem Land-
wirthschaft der Stadt
verkauft werden kann,
damit alle Jahr mit
Ueberschuss verpachtet
werden.

Dem Rheinischen. Obgleich
nicht ein Landwirth
haben und haben will,
dass selbe soll er bei dem
Rheinischen Meister
verkauft werden die
Lade ist; wird er der
Rheinische Meister vor
rathsam verfahren,
soll er seine zugeteilt
werden, und soll ein
Lohnwirthschaft, er soll
Meister oder Gesell,
wenn er in den blai,
hat und nicht verfallend
Lohn hat, seinen selben
Geldern, ein Landwirth
Meister oder Gesell
aber zugeteilt Großen
verkauft, wenn aber

marfen, allat stadt in,
der den Hammer mit
unter der Zangen den
mit mag yagerungem
werden.

Zum Zerstören. Soll ein
Fuder, der bei dem
Handwerker was aus
Zubereitungen ist, fließt
mit glühend und offen
Eisenstein und Eisen
zubereitungen, bei der
Straße der Silber-
großerei.

Zum Aufzufinden. Ein
Fuder, das sich
unter dem Handwerker
entdecken und offen
legen, den Magistrat
hierüber beauflegen, an
der Meister oder Gesell,
da der Handwerker in
billiger Weise einreicht
geschaffen soll, dasselbe
soll in der Magistrats
und in der Handwerker
Wagen verpackt sein.

Zum Aufzufinden. Soll
kein Meister den aus,
den das Gesell ab-
scheiden, bei der Straße der

Heuchler.
 Zum Ringgesenden. Wenn
 einer den andern
 zum Ueberb zu mal,
 den: / Wer einen Vettel,
 Schild, oder ein Meister
 oder Geselle, das selbe
 soll ohne alle Gnade
 und Falschung, und
 jeder ein Meister
 sein: / Wer ein Geselle
 ohne einen Meister
 setzet.

Zum Tuggesenden. Wenn
 einer sich unterstünde,
 ein solch Meister oder
 Geselle, zu dem Fädel
 anzusehen, oder
 weil die Leute noch
 einen Tisch oder
 Stuhl, das selbe soll
 nach Fädelung der
 Handen nicht gestrichel
 werden.

Zum Diabanzesenden.
 Wenn das Handwerk
 zusammen ist, und
 einer oder der andere
 von seiner Stelle auf
 stünde und nicht um
 Günst hätte, das selbe
 soll schuldig sein, ein

6
Zum Ring fast zu schlagen.
Zum Ring gefunden. Wenn
einer dem andern
seiner Handwerks
eigenen Handwerk, er soll
dieses oder jenes,
soll das Meister zwölf
Groschen, und das Geselle
fünf Groschen zu schlagen
schuldig sein.

Zum Ring gefunden. Weil
es allenthalben das
gebräuchlich ist, das man
ein junger Meister
über Land und Wasser
will, er soll zuerst bei
dem ältesten Meister
ausgehen, Geselle aber
das Meisterspiel, soll
er schuldig sein, von
einem jede Nacht, so viel
er derselben ausgeben
bleiben würde, ein

Zum Ring fast zu schlagen.
Zum Ring gefunden. Da
eines andern zwischen
den beiden Jüng-
Meistern das Hand-
werk von Freunden
mit Nadeln oder
mit Nadeln überliefert

einige, demselben
soll es durch das Rath
Voraus verhoffen und
abgeschafft werden.
Zum Ein- und Auszug
Weil sich die Herren
Erasmus oder ander
Gesinde, die keine Lohn
hat Oera tragen, die
Mauern zu den Feld
zu furchen, und in
dem Märdten, auf
einfach dem
Feldern, in den Lössen
Häusern oder feldw-
eis den Lössen übrig
heit, Hausen zugehen,
und solches alles Ofen
für sich zu tragen
erhalten, soll ihnen
solches nicht zuzulassen,
sondern nach solchem
und das Rath hat
hoffen und gestrafft
werden; wie dann
einfach Lössen, besetzt
hat im Jahr 22
Aug 1757, erge-
ben Königl. Re-
script, wie man
dann es gleich hat

7
Nadler handverord
extrem, aber nicht
practanda practica
hat, bezugnehmend
den das handverord
Lüpfet, das staltet was,
den soll. Und wasdem
ab allenthalbem der
gebräuch ist, das die
Nadler nicht ihrer selbst
gemachten davor
oder Arbeit, die den
anderen Examen haben
Lüpfen, so soll ihnen
nicht solches Examen
erlaubt sein, nicht
solche Examen zu
Lüpfen und damit
zu handeln, die zwar
anderen handverord
manchen können, aber
doch nicht manchen, oder
in solches Quantität
nicht manchen, womit
die Valt freudlich
und andere incorpo-
ritte Valt, und die
Lafarum einflagen,
sich liegende Valt
Nadler, und genug
sich Nadler von der

den Können, sondern
die andere Handwerker
selber von anderen
Orthen herzuholen
und bringen lassen,
und damit handeln,
verfahren, aber so,
dass Handwerker und
ihrer von dem
Parlamenten eine
ihren Zusage sind
in ihrem Privilegio
begriffen waren
in solcher Quantität
herzuholen, damit
die Stadt Frankfurt
nicht, und andere
incorporirte Städte
in Völkern und Städten,
samt dem Lande, an-
gehörigen Völkern,
Meyern, so soll denen
Parlamenten der
handel mit solchen
von ihren herzu-
holenden allen
verbleiben, und soll
also diese Stadt
auf allen an-
gehörigen Ministern, so

at mit ihnen selten
 zugehen, und in der
 gleichen obangezeigten
 den Dinge geschehet
 worden.

Zum Trug und Zerstörung.
 Soll ein jeder
 Nachbar seinen
 eigenen Landen für,
 so auf die fest Märkte
 pflügen zu kommen,
 nicht aber anpflügen,
 bis das der fest Markt
 geläutet wird wie es
 vor Alter ist geschehen
 worden; ferner
 soll keiner begünstigt sein
 weder auf der Masse
 zu Trug und Zerstörung,
 noch auf den fest Märkten
 zu anderen Orten
 auf Trug und Zerstörung
 zu geben. Vielmehr
 soll sich jemand unter,
 seinen Hausen zu
 gehen bei Trug und Zerstörung.

Zum Trug und Zerstörung.
 Wenn ein jeder
 Gesellschaft gesammelt
 kommt, derselbe soll

Landen
 zugehen
 und in der
 gleichen obangezeigten
 den Dinge geschehet
 worden.
 Zum Trug und Zerstörung.
 Soll ein jeder
 Nachbar seinen
 eigenen Landen für,
 so auf die fest Märkte
 pflügen zu kommen,
 nicht aber anpflügen,
 bis das der fest Markt
 geläutet wird wie es
 vor Alter ist geschehen
 worden; ferner
 soll keiner begünstigt sein
 weder auf der Masse
 zu Trug und Zerstörung,
 noch auf den fest Märkten
 zu anderen Orten
 auf Trug und Zerstörung
 zu geben. Vielmehr
 soll sich jemand unter,
 seinen Hausen zu
 gehen bei Trug und Zerstörung.

inzwischen von
Aulhausen bis zum
jüngsten.

Zum vier und zwanzigsten
so soll kein G. Bell
einen ganzen Tag
feiern, oder guten
Montag machen, bei
König der Silber
Großen, würde aber
ein Meister der Salze
Kassiergen, der soll
ein halbes Jahr
geben, ein Jahr auf
kein G. Bell bei der
einen Hofen Loh
nach 10. Uhr abends
auch der Meister
sich bleiben soll.

Zum fünf und zwanzigsten.
so soll kein Meister
einen G. Bell in
der Hofen Ufcland
geben, auch soll kein
G. Bell in der Hofen
Ufcland machen, es
wäre dem Hofen,
der ein G. Bell zu
haben würde, oder
wäre der Hofen

9

reiß das Weitzstettlein,
den zu lassen, oder aber
sich zu hingeben ihm,
jemanden setzen, bei
dem das eine ganz
kündliche, sehr lieber
Großes. *Geist* mit *Geist* zu sein.
Belangende das
jungen Leben, soll es
mit ihm gesellen was.
den wie vor langen
Jahren das ist gesellen
werden: Nämlich ad
soll ein jeder Meister
Kunde und Gesinnung,
sich, das bei Unseiner
Leben mit ihm was,
liebet ist, mit einem
Leb-jungen Leben
will, dasselbe soll
ihm bei den Aeltesten
Meister ordentliches
Weise sagen, und
ihm nicht länger als
Nierzehn Tage vor,
sich lassen; das
wird dann das
Christen mit dem
jungen zu sein,
und das junge selbe

Zum Einbau und Zersetzigen.
Und selbst diesen weil
jetziger Zeit die Bes-
timmungen wenig gut
sind, und oft von
dem Handwerker ein
Unglück anlangt, und
dem Lastmeister
in großen Schaden
und Unglück bringen;
Dann ist es
aber einzubemerkn,
dass es von hier,
sammeln und dann
den Meistern als
eine Forderung

40
geselben werden.
Wenn ein Lese-
fänger fruchtbarer
Waise oder Waise
entlang, und so zu
den Leuten oder
denen, die das nicht
kann, und so auf-
merksam auf Verlang-
ung gewisser Waise
sagen, wenn man
wollte, demselben
soll es nicht nachgesehen
werden, sondern die
Leuten sollen sich
dies sagen, oder alle
Waise, das, das
Leute Geld zu erlegen.
Dagegen wird aber zu
sagen, das Lese-Meister
oder Lese-Meisterin
dem Lese-fänger nicht
selbst wie einem
Lese-fänger zu halten
gehorcht, und das
Lese-fänger selbst genug
sich zu wissen, wenn
soll das Lese-Meister
sich selbst sagen, das selbe
Leute Geld zu erlegen.

und dem Jungen
einen andern Meister
zu verordnen; Gut,
liege es aber darüber,
so soll dem Meister
kann man andern sein,
zu empfangen
verpflichtet werden,
er habe darin das
Lehre Geld richtig
verlegt.

Wenn die dem
Vater ist alles in,
beständigste Gutten,
der Billigkeit gemäß
und ihren Verträgen
zu sein beabsichtigen,
auch ohne das Unkraut
getrennt unter,
Herrn, so die dem,
das Kinder mit
Lohnen selbst,
müssen, Kostlos
und Aufmerksam
allen gemäß zu
beabsichtigen, Kost-
gar nicht sein.
Nachdem die in
Person ihren allen

11
gafon Lampen Rufen
und Letten in Gärten
raum und statt zu
ben.

Es ist demnach daselbst
als Episcopus und
Landesherren, Bischöf-
lichen, bürgerlichen,
und geistlichen Ständen
an Cathedralen in
Hochachtung Unserer
Macht, frommlich
zu den Orten, nicht
allein solches ihre
Vorteil und obersetzte
Articul und Hand-
schrift - Ordnung gleich
falls in allen ihren
Puncten und Clausulen,
Sonderem Privilegien
und Exemtionen da
sich vor Uns kommt
allenthalben zur Vor-
setzung, und Königlich
sich Episcopus und Lan-
desfürstlicher Macht
und Gewalt, von
Obigkeit und Land

gegenwärtigen,
denn die hiesige Unruhe
oder die Lärme, und
wollen, das Vorhaben
überall, fast und
immer brüchig ge-
fallen werde.

Oben und Unruhe
Hauptmann, Könige
in Frankfurt, als
Meyersfelden und
Gieseler zu dem,
Lärme, wollen ein
sich nicht Messen
ihnen allen in der
Häufigkeit der
Lärme, jeder mit allen,
geringst, sitzen
und erhalten.

Es soll die dem
sich Unruhe sein,
man nicht selbst,
ein sich dem
Magistrat zu
dem Lärme
der Lärme

alle & gütlichst an
begeben, solist an
unsern Rath auf
zuthun, und das
petraaten in Ruines-
lajmaga bestanden
bestanden noch darin,
kräftigen zulaufen,
getrennt von der
Gefesche, jedoch und
an unsern, und
sonst jeder wein,
eingelassen an seinen
Rathen oder Pfaden.
Diese Reserviren
und auf sich
einkündlich, trage
Privilegium oder
Confirmation, alle,
muss nach bestanden
und Gekanzelt
der Person und
Zurden zu Harnaf-
zen, zu Nassau,
den, zu Cassel
und aufzusetzen.

Ursprünglich mit
 Umschlag versehen
 der Lese- und
 Lesezeit sind gegeben
 zu Berlin den 19^{ten}
 Februarj nach
 Christi Geburt im
 fünftausend, hundert
 und vier-
 zehnten Jahr.
 M. L. v. Springe

Joh. Bergius
 Cus. Secret.

Japponische Eagen mit der Mir vorliegenden
 originali überall gleichlautend, so als ob es
 handsch. in der Jahr d. 2. März 1733.

Joh. Lucas Thering: J. B. a. p. t.
 C. D. et Nob. Pub. (et. in p. m. p.)
 Beolens, imabriculat.

Herrn von
 Frankfurt
 der Ober-Consul-
 matio Privilegii.

mit
 ungen-
 gel
 gegeben
 19^{tes}
 auf
 im
 Kitten
 Wies-
 fura.

plus
 creche
 des
 deslert.

B. a. f. d.
 in f. d. d.
 idulatg.

Meister der Handlung der Meister
2. Juni. 1735.

Michael Hofmann

Conrad Friedrich Möller

Brüder. Müller

Christian Ludwig Hofmann

Ludwig Bürger

Johann Heinrich Hofmann

Christian Hofmann

Gefallen haben die große Hofmann.

Handel?



XXII.

9. 24.

Archiv

der Haupt- und Handelsstadt

Frankfurt a. Oder



staff_1-300_ba1-tit27-nr097